

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [post.IV8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.IV8_19@bmdw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl  
[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)  
Wien, 11.09.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird  
GZ: 2020-0.463.627

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird, nachfolgende

### Stellungnahme

einzubringen und möchte insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Ausgangslage für die Novellierung des Ziviltechnikergesetzes ist wie bei der Novellierung des Tierärztegesetzes das EuGH Urteil C 209/18 vom 29. Juli 2019. In den Kernpunkten trifft es in beiden Berufsgruppen die Berufsgesellschaften (Ziviltechnikergesellschaften und Tierärztegesellschaften).

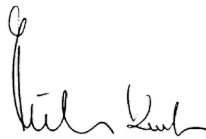
Im Lichte des EuGH Urteils stellen die Beteiligungsverhältnisse sowohl im Ministerialentwurf zum Ziviltechnikergesetz bei den Ziviltechnikergesellschaften, wie auch im Entwurf zum Tierärztegesetz zu den Tierärztegesellschaften eine eindeutige Übererfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben dar. Insbesondere ist dem EuGH-Urteil C-209/18 in keiner Weise zu entnehmen, dass Berufsfremde sich mit bis zu 50% an einer Ziviltechnikergesellschaft beteiligen können müssen, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht. Der Spruch selbst sieht unter anderem lediglich vor, dass eine Beteiligung von Berufsfremden möglich sein muss, jedoch nicht in welchem Ausmaß. Ein von der Österreichischen Tierärztekammer in Auftrag gegebenes Gutachten stellt dies ebenso fest. Hinsichtlich der zukünftigen Tierärztegesellschaften, möchte man sogar noch weitergehen, hier soll den

Berufsangehörigen gar nur mehr eine Sperrminorität iHv 25% zuerkannt werden. Weiters wurde den Berufsangehörigen in den Tierärztegesellschaften im EuGH-Urteil eine wirksame Kontrolle zuerkannt. Eine wirksame Kontrolle über derartige Gesellschaft ist mit den vorliegenden Begutachtungsentwürfen jedoch leider nicht möglich. Derartige Gesellschaften wären auch keine Berufsgesellschaften mehr. Diese überschießende Beteiligung von Berufsfremden zwingt die Berufsangehörigen zur wirtschaftlichen Abhängigkeit, somit ist auch die fachliche Unabhängigkeit nicht mehr sichergestellt. Fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sind gerade bei den Freien Berufen eng miteinander verknüpft und garantieren das Vertrauen in die Freien Berufe, deren Qualitätsansprüche und deren Werte im Sinne der Zivilgesellschaft sowie des Konsumenten- und Verbraucherschutzes. Durch den drohenden Verlust der fachlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Freien Berufe hier im speziellen der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowie der Tierärztinnen und Tierärzte, führt zur Aushöhlung unserer beiden Berufsgruppen.

Eine Beteiligung Berufsfremder in einem Ausmaß, welche die wirksame Kontrolle der Berufsangehörigen unterminiert, ist für die Österreichische Tierärztekammer nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Somit ist auch dem Grundsatz der klaren Trennung von Planung und Ausführung folgend, die Zulassung interdisziplinärer Gesellschaften bei den Ziviltechnikern abzulehnen.

Mit dem Ersuchen um Einarbeitung der angeführten Einwände, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

